

Stellungnahme der Verwaltung

Feststellungen und Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Emden zum 31.12.2018

Hinsichtlich der vom Rechnungsprüfungsamt vorgenommenen Feststellungen und Anmerkungen im o. g. Prüfbericht gibt die Verwaltung folgende Stellungnahmen ab.

Feststellung F1

„Die Rückstände bei den Beschlüssen über die Jahresabschlüsse und die Entlastungen des Hauptverwaltungsbeamten sind schnellstmöglich aufzuholen, damit die Fristen des § 129 NKomVG zukünftig wieder eingehalten werden.“

Anmerkung A2

„Die Rückstände bei der Erstellung fehlender Jahresabschlüsse im Bereich verbundener Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen konnten nicht maßgeblich aufgeholt werden.“

Stellungnahme:

Aufgrund eines längerfristigen krankheitsbedingten Ausfalls von November 2018 bis August 2019 und des Abgangs der verbliebenen Stelleninhaberin zum Landkreis Leer im Sommer des Jahres 2019 waren dann beide Stellen, deren InhaberInnen für die Erstellung aller städtischen Jahresabschlüsse zuständig sind, über einen mehrmonatigen Zeitraum nicht besetzt. Die Neubesetzungen der Stellen fanden jeweils zum 01.11.2019 statt. Anschließend erfolgte zunächst die Einarbeitung der Neuzugänge. Da aufgrund der Vakanzen auch verschiedene andere Abschlüsse aufgeholt werden mussten (Jahresabschluss Stadt 2017, Gebäudemanagement 2017, Kulturevents 2018), wurden die Jahresabschlüsse mit unterschiedlichen Prioritäten versehen und mussten der Reihe nach abgearbeitet werden.

Aufgrund der Pandemie kam es darüber hinaus in 2020/2021 erneut zu längeren Vakanzen, da zunächst ein Mitarbeiter für den Jahresabschluss über mehrere Wochen hinweg in Vollzeit im Katastrophenstab mitarbeitete (Frühjahr 2020), anschließend eine Mitarbeiterin für den Jahresabschluss für einen Zeitraum von 8 Monaten (November 2020 – Juni 2021) in Vollzeit im Gesundheitsamt eingesetzt wurde.

Zurzeit wird daran gearbeitet, die Verzögerungen in der Jahresabschlusserstellung, die sich aus den Stellenvakanzen ergeben haben, aufzuarbeiten. Dies wurde bereits im letzten Rechnungsprüfungsausschuss am 07.07.2021 umfangreich im Rahmen der Beschlussvorlage zum Jahresabschluss 2018 des Optimierten Regiebetriebes KulturEvents seitens der Verwaltung erläutert. Ziel ist es, die gesetzlichen Fristen künftig wieder einhalten zu können.

Die Verwaltung geht derzeit davon aus, dass der Jahresabschluss für den Kernhaushalt 2019 noch zeitnah in diesem Jahr dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt wird.

Anmerkung A3

„Die Darstellung der Ergebnisrechnung der Stadt Emden zum 31.12.2018 weicht vom verbindlichen Muster 11 des Ausführungserlasses zum kommunalen Haushaltsrecht ab.“

Stellungnahme:

Es wurde seitens der Verwaltung das zum Bilanzstichtag 31.12.2018 vorgegebene Muster verwendet. Eine Änderung des Musters vom März 2020 wurde nicht berücksichtigt, da zu diesem Zeitpunkt bereits mit den Jahresabschlussarbeiten begonnen wurde und das alte verwendete Muster detailliertere und somit aus Sicht der Verwaltung sogar transparentere Aussagen enthält als das vorgeschriebene Muster (Spalte „Sonstige Ermächtigungen“). Wäre es zudem zu keiner Verzögerung der Jahresabschlussarbeiten (Gründe hierzu s. Stellungnahme zu A2) gekommen wäre der Jahresabschluss mit dem verwendeten Muster bereits erstellt und beschlossen gewesen. Zudem werden diese Muster häufig verändert, was teilweise sehr umfangreiche technische Änderungen nach sich zieht. Um die Erstellung nicht weiter zu verzögern wurde daher auf eine Anpassung aus den vorgenannten Gründen verzichtet.

Anmerkung A4

„Die Darstellung der Finanzrechnung der Stadt Emden zum 31.12.2018 weicht vom verbindlichen Muster 12 des Ausführungserlasses zum kommunalen Haushaltsrecht ab“.

Stellungnahme:

Es wurde seitens der Verwaltung das zum Bilanzstichtag 31.12.2018 vorgegebene Muster verwendet. Eine Änderung des Musters vom März 2020 wurde nicht berücksichtigt, da zu diesem Zeitpunkt bereits mit den Jahresabschlussarbeiten begonnen wurde und das alte verwendete Muster detailliertere und somit aus Sicht der Verwaltung sogar transparentere Aussagen enthält als das vorgeschriebene Muster (Spalte „Sonstige Ermächtigungen“. Wäre es zudem zu keiner Verzögerung der Jahresabschlussarbeiten (Gründe hierzu s. Stellungnahme zu A2) gekommen wäre der Jahresabschluss mit dem verwendeten Muster bereits erstellt und beschlossen gewesen. Zudem werden diese Muster häufig verändert, was teilweise sehr umfangreiche technische Änderungen nach sich zieht. Um die Erstellung nicht weiter zu verzögern wurde daher auf eine Anpassung aus den vorgenannten Gründen verzichtet.

Anmerkung A5

„Es wurde in der Zeile „Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit“ eine Differenz in Höhe von 0,50 € zwischen der vorgelegten Summen Saldenliste (Buchhaltung) und dem vorgelegten Jahresabschluss festgestellt. In der Spalte „mehr ./ weniger werden außerdem in den Zeilen 24, 33 und 37 Abweichungen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten festgestellt. Eine am 28.06.2021 angeforderte Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes blieb bis zur Berichterstellung aus“.

Stellungnahme:

Die Differenz in Höhe von 0,50 € basiert auf einen Buchungsposten, der eine fehlerhafte Darstellung in der Finanzrechnung verursacht. Dieser konnte buchhalterisch und technisch bisher auch mit Unterstützung des Softwareherstellers nicht behoben werden. Weitere gleichgelagerte Darstellungsfehler sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Wie vom Rechnungsprüfungsamt festgestellt (s. Prüfbericht Seite 20, Punkt 4.3.4.) stimmt der Bestand der Liquidien Mittel mit den zugehörigen Bankbeständen, sonstigen Einlagen, sowie dem Bargeldbestand überein. Auf Grund dieser Tatsache und der Höhe des Darstellungsfehlers wurde davon abgesehen die Jahresabschlussarbeiten anzuhalten bzw. auszusetzen. Ziel ist es den Darstellungsfehler seitens der Verwaltung zu beheben.

Anmerkung A6

„Der Gesamtbetrag der Haushaltsausgabeermächtigungen – Finanzhaushalt – bildet die geplanten Investitionen ab. Die in das Folgejahr übertragenen Haushaltsausgabeermächtigungen, verzeichnen einen Anstieg von 66 % auf 34.052 T€ (Wert Vorjahr: 22.608 T€, Wert Vorvorjahr: 20.100 T€)

Stellungnahme:

Wie im Vorjahr wird in diesem Zusammenhang grundsätzlich darauf hingewiesen, dass nach dem geltenden Haushaltsrecht erst nach der Bereitstellung und Genehmigung des Haushaltes insbesondere die entsprechenden Planungsaufträge erteilt werden dürfen und erst nach deren Abschluss bis zur tatsächlichen Umsetzung bzw. Bautätigkeit eine Verzögerung systemimmanent hervortritt. Die Verwaltung hat hierauf bereits teilweise reagiert, indem Maßnahmen in verschiedene Teilabschnitte unterteilt werden.

Die Verwaltung verweist zusätzlich auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Übertragbarkeit. Danach ist zwar grundsätzlich eine Abweichung zwischen den veranschlagten Beträgen und den späteren Rechnungsergebnissen so gering wie möglich zu halten, aufgrund der darlegten besonderen Umstände bei Investitionen und zur Ermöglichung einer schnellstmöglichen Abwicklung hat der Gesetzgeber aber gerade diesen Punkt erkannt und auch gesetzlich aufgegriffen. Gem. § 20 Abs. 1 GemHKVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahme bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Die Übertragung der investiven Reste für Maßnahmen erfolgt somit kraft Gesetz und dies ohne eine zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit durch den Gesetzgeber, sofern sie zwei Jahre nach der ursprünglichen Veranschlagung begonnen wurden.